

(zu 15.2 Buchstabe b)  
**Muster-Grabpflegevertrag**

Zwischen

dem Ev.-Luth. Kirchenkreis \_\_\_\_\_, als Stiftungsträger der  
rechtlich unselbstständigen Stiftung (Stiftungskonto \_\_\_\_\_)  
– nachstehend "Kirchenkreis" genannt –

und

der Ev.-Luth. Kirchengemeinde \_\_\_\_\_  
dem Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband \_\_\_\_\_  
– nachstehend "Auftragnehmer" genannt –

wird folgender

**Grabpflegevertrag**

geschlossen:

§ 1

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zu den in der Anlage zu diesem Vertrag aufgeführten  
jährlichen Leistungen und Sonderleistungen auf der Grabstätte \_\_\_\_\_ des Friedhofs  
\_\_\_\_\_

§ 2

Dieser Grabpflegevertrag wird für die Dauer von \_\_\_\_ Jahren geschlossen. Die Laufzeit dieses  
Vertrages beginnt

- ab dem \_\_\_\_\_
- ab dem Zeitpunkt der Bestattung des Stiftungsgebers
- ab dem Zeitpunkt der Bestattung von \_\_\_\_\_
- nach Vertragsende des Stiftungsvertrags Nr. \_\_\_\_
- \_\_\_\_\_.

§ 3

Über die Leistungen erteilt der Auftragnehmer jährlich mindestens eine spezifizierte Rechnung  
an den Kirchenkreis "Stiftungskonto \_\_\_\_\_". Der Kirchenkreis wird die  
Rechnung nach Überprüfung sofort begleichen.

§ 4

Der Grabpflegevertrag kann von beiden Parteien nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn eine der Parteien ihre vertraglichen Verpflichtungen trotz Mahnung und Fristsetzung nicht erfüllt. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn der Auftragnehmer zukünftig Grabpflegeleistungen nicht erbringen kann.

Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Quartalsende. Für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Zugang der Kündigung maßgeblich. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 5

Endet der Grabpflegevertrag durch Kündigung, so kann der Auftragnehmer die bis zum Ende des Grabpflegevertrages ordnungsgemäß erbrachten Grabpflegeleistungen dem Kirchenkreis als Stiftungsträger in Rechnung stellen. Der Kirchenkreis ist nach dem Ende des Grabpflegevertrages berechtigt, einen Grabpflegevertrag mit einer anderen Friedhofsgärtnerei abzuschließen.

§ 6

Der Auftragnehmer hat Kenntnis von der errichteten rechtlich unselbstständigen Stiftung für die Grabpflege.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Ev.-Luth. Kirchenkreis \_\_\_\_\_  
als Stiftungsträger

\_\_\_\_\_  
Unterschrift(en)

(Kirchensiegel)

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Ev.-Luth. Kirchengemeinde \_\_\_\_\_

Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband \_\_\_\_\_  
als Auftragnehmer

\_\_\_\_\_  
Unterschrift(en)

(Kirchensiegel)

Anlage: Kostenaufstellung